

Keine Strafbarkeit trotz unzureichender Aufklärung

In dem Verfahren waren zwei Ärzte wegen Körperverletzung mit Todesfolge und fahrlässiger Tötung sowie wegen Betruges angeklagt. Sie hatten bei einem Patienten die noch nicht etablierte Methode der Leberzelltransplantation durchgeführt. Der Patient selbst wollte dieses Verfahren anwenden, nachdem er zuvor eine Lebertransplantation im Wege der Organspende abgelehnt hatte. Er willigte in die Operation ein, in deren Verlauf er an Multiorganversagen starb.

Der BGH kam zu der Auffassung, dass die Ärzte, obwohl sie den Patienten nicht ausreichend über den Nutzen dieser Operation aufgeklärt hatten, nicht wegen fahrlässiger Tötung strafbar waren, weil der Patient auf jeden Fall eingewilligt hätte, und somit die eigentlich unwirksame Einwilligungserklärung als hypothetische Einwilligung zu werten sei.

Des Weiteren lehnte der BGH auch eine Strafbarkeit wegen Betruges ab, obwohl der Operateur gegenüber der Krankenkasse einzelne Operationsschritte abrechnete, ohne zu offenbaren, dass es sich um Teile der nicht abrechenbaren Leberzelltransplantation handelte.

Der BGH ging jedoch davon aus, dass bei den Angeklagten kein Vorsatz vorlag, bei der Krankenkasse einen Irrtum zu erregen. Die Angeklagten hatten darauf vertraut, dass der Krankenkasse aufgrund anderer Unterlagen bekannt war, dass es sich um eine Leberzelltransplantation gehandelt hatte.

(BGH, 20.02.2013, 1 StR 320/12)